

10. 32 / 286/5 Erlaubnis
15M09 104

Az.: 1520-51/05-20-07/204 Hb 2
Eingetragen in das Liegenschaftsbuch der

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion Magdeburg
Reichsbahnamt Abteilung Recht

Gemarkung Halberstadt 45.26
Nr. 25 Seite 5 21. April 1986

Deutsche Reichsbahn
Entwurfs- u. Vermessungsamt
Betriebsabteilung Magdeburg
3010 Magdeburg
Maybachstraße 11

Gestattungsvertrag

zwischen der Deutschen Reichsbahn, ~~vertreten durch~~ Reichsbahndirektion Magdeburg
vertreten durch den Leiter der Abt. Recht (nachstehend Reichsbahn genannt)

und VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, 3600 Halberstadt
Magdeburger Str.
vertreten durch die Unterzeichneten (nachstehend Gestattungsnehmer genannt)

- 1. a) Die Reichsbahn gestattet unter Zugrundelegung der Verwaltungsvorschrift für die Kreuzung und Näherung fremder Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen der Deutschen Reichsbahn und Anschlussbahnen (VKN-DR) vom 29. Dezember 1967, die für beide Vertragspartner verbindlich ist.

Verlängerung des Hauptkanals bei km 89,9 der Strecke
Halle/S. - Wasserleben

- b) Für den Fall, daß Maßnahmen an den Anlagen der Reichsbahn die Beseitigung, Änderung oder Verlegung von Anlagen des Gestattungsnehmers erforderlich machen, finden die geltenden Investitionsbestimmungen Anwendung.
- *) c) Der über den gleichen Gegenstand geschlossene Vertrag vom 20.03.1908 mit dem ehem. Magistrat der Stadt Halberstadt S. 112 *gel.* wird hierdurch aufgehoben.
- 2. a) Die zur Unterhaltung, Abänderung und Entfernung der zugelassenen Anlage erforderlichen Arbeiten auf Reichsbahngelände dürfen nur unter Aufsicht der Reichsbahn nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bahnmeisterei ausgeführt werden; über die Notwendigkeit der Aufsicht entscheidet allein die Reichsbahn. Die entstehenden Kosten — berechnet nach den für die Reichsbahn geltenden Bestimmungen — fallen in vollem Umfang dem Gestattungsnehmer zur Last und sind von diesem innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung kostenfrei zu erstatten.
- b) Ist für die Anlage eine Genehmigung der Staatlichen Bauaufsicht oder eine sonstige Genehmigung von Verwaltungsstellen oder Dritten nötig, so ist diese Genehmigung vor Beginn der Arbeiten auf Reichsbahngelände der Reichsbahn nachzuweisen.

*) Nichtzutreffendes streichen.

3. a) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, im Falle der Kündigung gemäß Ziffer 8 die Anlage auf eigene Kosten unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen und das Reichsbahngelände in den Zustand zurückzusetzen, in dem es sich vor Herstellung der Anlage befunden hat. Der Gestattungsnehmer wird für die ihm hierdurch entstehenden Kosten und Nachteile von der Reichsbahn nicht entschädigt.
- b) Bei Versäumnis oder Weigerung ist die Reichsbahn berechtigt, die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gestattungsnehmers ausführen zu lassen. Für die Kostenerstattung gilt Ziffer 2 Buchstabe a.
- c) Diese Regelung findet unter Beachtung der Investitionsbestimmungen auch Anwendung, wenn der Vertrag auf Grund von Maßnahmen gemäß Ziffer 1 Buchstabe b geändert oder beendet wird.
4. Bei Abänderung, insbesondere Ergänzung oder Erweiterung sowie Unterhaltung der Anlage, oder bei einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Benutzung, ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, vorher die Zustimmung einzuholen.
5. Der Gestattungsnehmer ist der Reichsbahn gegenüber für alle Personen- und Sachschäden, die sich aus der Errichtung, dem Bestand, der Unterhaltung, der Abänderung, der Beseitigung oder dem Betrieb der Anlage ergeben, nach den gesetzlichen Bestimmungen materiell verantwortlich. Darüber hinaus hat der Gestattungsnehmer der Reichsbahn auch die Schäden zu ersetzen, die von ihm verursacht worden sind und für die die Reichsbahn ohne Rücksicht auf Verschulden verantwortlich ist.
6. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, der Reichsbahn alle Beträge zu ersetzen, die von Verwaltungsstellen für Vermessung, Freilegung, erste Einrichtung, Beleuchtung, Pflasterung, Entwässerung usw. von Straßen und Plätzen oder für die Anlage und Befestigung von Fußwegen von der Reichsbahn aus Anlaß der Zulassung oder Einrichtung von Baulichkeiten gefordert werden oder die als Steuern und Abgaben (Kanalgebühren, Straßenreinigungskosten und dergleichen) für die Anlage zu entrichten sind.

7. a) Für die Gestattung hat der Gestattungsnehmer
 einmalig bei Vertragsabschluß 6,25 M, buchstäblich: -sechs 25/100- M,
 laufend jährlich am 1. ./. im voraus,
 erstmalig mit Wirkung vom 1. ./. 19..... an,
 eine Gebühr von ./. M,
 buchstäblich: ./. M,

an die DR, Reichsbahndirektion Magdeburg, Abteilung Finanzen
Konto Staatsbank Magdeburg 3271-11-8, Cod.: 100-700011310057
 kostenfrei ohne besondere Aufforderung zu zahlen.

- b) Erfordern die Herstellung, Überprüfung, Abänderung und Entfernung der Anlage noch besondere Leistungen der Reichsbahn (siehe auch Ziffer 2 Buchstabe a), die nicht durch die Gebühr gemäß Buchstabe a abgegolten werden, so sind diese jeweils nach Rechnungslegung zu zahlen.
- c) ~~Bereits geleistete Zahlungen können auch im Falle der Kündigung nicht zurückgefordert werden.~~
8. Der Gestattungsnehmer kann den Vertrag für den Schluß eines Kalendervierteljahres schriftlich spätestens am 3. Werktag des Vierteljahres kündigen.
9. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
10. Der Vertrag wird zweimalig ausgefertigt. Die Erstschrift verbleibt bei der Reichsbahn; die Zweitschrift erhält der Gestattungsnehmer.
11. Die aus diesem Vertrage entstehenden Meinungsverschiedenheiten sind, sofern sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen ~~der den Vertragspartnern übergeordneten Stellen~~ behoben werden können, dem für ~~den Sitz der Reichsbahndirektion~~ zuständigen Vertrags- Gericht zur Entscheidung vorzulegen.

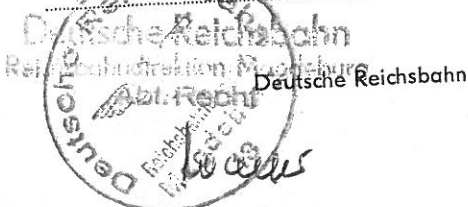
Magdeburg

den 26.02.19 85

36 Halberstadt

12.03.86

den 19.....



Gestattungsnehmer

Wahner
 Versorgungs-
 bereichsleiter

VEB Wasserversorgung u.
 Abwasserbehandlung Magde
 Versorgungsbereich 4
 3600 Halberstadt, Magdeburger